

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Hafens- und Seemannsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Untere Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsbehörde

- Sanierung der Kaikante im Bereich der Liegeplätze 86-91 Kempowskiufer, Stadthafen Rostock -

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock plant die Sanierung der Kaikante im Bereich der Liegeplätze 86 - 91 im Stadthafen Rostock. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Spundwand auf einer Länge von ca. 450 m, einschl. Abdeckung mit Stahlbetonplatten sowie Pflasterung, Medienanbindungen und Kaiausrüstung.

Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung und erfolgt anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

Der Standort wird bereits langjährig stadthafentypisch genutzt und ist großflächig versiegelt. Durch die Kaierneuerung kommt es zur Inanspruchnahme von Wasserflächen, so dass in einem geringen Umfang ca. 2.000 m² neu versiegelt werden. Landseitig sind ausschließlich bereits versiegelte Flächen durch die Umbaumaßnahme betroffen.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Luft, Klima, Landschaft und Sachgüter können aufgrund der Bestandssituation sowie der Vorhabenwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch erschütterungs- und lärmintensive Bauarbeiten zum Einbringen der Spundwände bzw. Abbruch vorhandener Anlagenbestandteile können u.a. durch die folgenden **Maßnahmen** vermieden bzw. weitgehend gemindert werden:

- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen und Lärmbelastungen aus dem Baubetrieb
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigung (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungs- und Lärmquellen)
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungs- und Lärmeinwirkung haben
- zeitliche Entkopplung der Betriebszeiten der betroffenen Restaurants bzw. Firmen von den Arbeitszeiten mit der Vibrationsramme
- Einbau der Spundbohlen mittels Schlagramme (anstelle einer Vibrationsramme), wenn die Anhaltswerte der Stufe III nach DIN 4150-2 im Rahmen von Messungen zur erschütterungstechnischen Beweissicherung tatsächlich überschritten werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter durch erschütterungsintensive Bauarbeiten zum Einbringen der Spundwände können ebenfalls durch den Einbau der Spundbohlen mittels Schlagramme (anstelle einer Vibrationsramme), wenn Anhaltswerte nach DIN 4150-3 überschritten werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und hier insbesondere auf die Fische durch lärmintensive Bauarbeiten zum Einbringen der Spundwände können durch die folgende **Maßnahme** vermieden werden:

- Einbau der Spundbohlen mittels Schlagramme nicht in dem Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 31.05. und außerhalb dieser Zeit nur tagsüber und max. 8 h am Tag.

Die Schutzgüter Tiere (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse), Boden/Fläche und Wasser unterliegen bestehenden Vorbelastungen im Vorhabenbereich und sind allenfalls von geringen zusätzlichen Auswirkungen durch kleinräumige bzw. temporäre Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen (kleinflächige Neuversiegelung, zeitlich begrenzte Bauarbeiten). Dementsprechend sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Damit kann insgesamt eingeschätzt werden, dass die „Sanierung der Kaikante im Bereich der Liegeplätze 86 - 91“ bei Beachtung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die eine UVP-Pflicht begründen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez. Zachau

Falk Zachau

(Hafenkapitän/Amtsleiter Hafen- und Seemannsamt)